

Satzung des Handball-Verbandes Rheinhessen e. V.

In der Fassung vom 15. Oktober 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Wesen, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 4a Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen
- § 5 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 6a Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Ehrenmitglieder

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Rechte
- § 10 Pflichten

IV. Verbandsorgane und -ausschüsse

- § 11 Verbandsorgane
- § 12 Verbandsausschüsse

V. Verbandstag

- § 13 Termin
- § 14 Einberufung
- § 15 Zusammensetzung
- § 16 Stimmrecht
- § 17 Aufgaben
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Wahlen
- § 20 Anträge
- § 21 Außerordentlicher Verbandstag
- § 22 Beschlussfähigkeit
- § 23 Öffentlichkeit
- § 24 Kosten

VI. Der Vorstand

- § 25 Zusammensetzung
- § 26 Einberufung
- § 27 Aufgaben
- § 28 Beschlussfähigkeit

Änderungen gemäß Beschluss Verbandstag 2022

Satzung des Handball-Verbandes Rheinhessen e. V.

In der Fassung vom 15. Oktober 2022

VII. Das Präsidium

- § 29 Zusammensetzung
- § 30 Aufgaben
- § 31 Beschlussfähigkeit

VIII. Die Jugendorgane

- § 32 Verbandsjugendtag
- § 33 Jugendausschuss

IX. Die Rechtsinstanzen

- § 34 Das Verbandsgericht
- § 35 Das Verbandssportgericht

X. Verbandsausschüsse und Ressortleiter

- § 36 Die Technische Kommission
- § 37 Der Schiedsrichterausschuss
- § 38 Der Lehrstab
- § 39 Die Satzungskommission
- § 40 Der Ehrenausschuss
- § 41 Der Pressewart
- § 42 Einberufung und Beschlussfähigkeit

XI. Allgemeine Geschäftsordnung

- § 43 Versammlungsleitung
- § 44 Redeordnung
- § 45 Beschlüsse, Abstimmungen und Protokolle

XII. Schlussbestimmungen

- § 46 Mitarbeiter
- § 47 Amtsdauer
- § 48 Geschäftsstelle und Verbandsangestellte
- § 49 Finanzierung des HVR
- § 50 Amtliche Bekanntmachungen
- § 51 Datenverarbeitung, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter
- § 52 Auflösung des HVR
- § 53 Ermächtigungsklausel
- § 54 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

In der Satzung und den Ordnungen des HVR ist bei Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Name, Wesen, Sitz**

- (1) Der am 10.07.1949 gegründete Handball-Verband Rheinhessen e. V. (HVR) wird von allen Vereinen in Rheinhessen gebildet, die das Handballspiel betreiben.
- (2) Der HVR ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der HVR ist Mitglied des Deutschen Handball-Bundes (DHB), des Bundesrates (BR) und des Sportbundes Rheinhessen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des HVR sind:

- (1) Pflege und Förderung des Handballsports in Rheinhessen für alle männlichen und weiblichen Altersklassen
- (2) Veranstaltung von Meisterschaftsspielen und deren Überwachung.
- (3) Durchführung von Auswahlspielen innerhalb des HVR und mit anderen Verbänden.
- (4) Vertretung der Interessen des Handballsports, soweit sie über den Rahmen seiner Mitgliedsvereine hinausgehen und den rheinhessischen Raum betreffen.
- (5) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine beim BR, beim DHB und beim Sportbund Rheinhessen.
- (6) Förderung der Lehrarbeit und des Schiedsrichterwesens.
- (7) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes. In Erfüllung dieser Aufgabe übt der HVR über die ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder ein Disziplinar- und Strafrecht aus.
- (8) Schiedsrichterliche und schlichtende Tätigkeit bei Streitfällen zwischen seinen Mitgliedern.
- (9) **Der HVR verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und ergreift konkrete Maßnahmen, um diese zu verhindern.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HVR führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch.
- (2) Der HVR dient durch die Pflege und Förderung des Handballsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des HVR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und die Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des HVR. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

- (1) Die Satzung des HVR, die Ordnungen des DHB - soweit sie für den HVR unmittelbar bindend sind, die Ordnungen des HVR - soweit sie gemäß Satzung des DHB für den Bereich des HVR ergänzt bzw. verändert werden dürfen, sowie alle Beschlüsse seiner Organe und Ausschüsse, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für seine Mitgliedsvereine bindend. Alle Beschlüsse haben in Einklang mit der Satzung und folgenden Ordnungen ~~bzw. Richtlinien~~ zu stehen:
 - a) Spielordnung (SpO) des DHB,
 - b) Rechtsordnung (RO) des DHB,
 - c) Jugendordnung (JO) des HVR,
 - d) Trainerordnung (TrO) des DHB,
 - e) Finanz- und Gebührenordnung (FGO) des HVR,
 - f) Ehrenordnung (EO) des HVR,
 - g) Schiedsrichterordnung (SRO) des DHB und HVR.
 - h) ~~Richtlinien, Reglements, Statuten,~~ Nutzungsvereinbarungen ~~und der IHF, EHF, des DHB und des HVR,~~
 - i) **Spielervermittler-Lizenzierungsordnung (SLO) DHB**
 - j) **Anti-Doping-Ordnung (ADO) DHB**
 - k) **Werbeordnung (WO) DHB**
 - l) **Ethikordnung (Compliance-Regeln) DHB**
 - m) **DHB Zusatzbestimmungen zu den Internationalen Handballregeln**
- (2) Änderungen der Satzung und der Ordnungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Der Verbandsvorstand entscheidet in allen Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht enthalten sind. Er ist berechtigt, im Bedarfsfalle ergänzende oder ändernde Bestimmungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag zu erlassen.
- (3) In Zweifelsfällen heben Bestimmungen des DHB anderslautende Bestimmungen des HVR auf. Änderungen der DHB-Ordnungen sind - sofern sie für alle Landesverbände verbindlich sind - unverzüglich in die HVR- Ordnungen zu übernehmen.
- (4) Der DHB ist Mitglied **des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)** der International Handball Federation (IHF) und der Europäischen Handball Föderation (EHF). Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind deren Bestimmungen für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftlichen Träger sowie die Spieler und Offiziellen verbindlich. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftlichen Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen (statutes and regulations) sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen.

§ 4a Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätigen Mitglieder und Mitarbeiter gegen die Satzung des HVR, gegen die in den Rechtsgrundlagen (§ 4), Pflichten (§ 11) und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungs- oder Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und den Instanzen des HVR im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafe von 25,- € bis zu 20.000,- €,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des HVR für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HVR für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - jj) Entbindung von der Amtstätigkeit im Bereich des HVR,
 - kk) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,

- ll) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
- b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten **und Geldstrafen wegen Straftatbestände** bis zu 20.000,- €,
- c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten, Spielwiederholung, Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter nach der DHB/HVR-Schiedsrichterordnung,
- d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen und anderen Bestimmungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Dieses gilt nicht bei Verhängung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen Betroffene (Rechtsordnung/DHB), die – ausschließlich – eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben haben, oder gegen die eine Geldbuße nach §§ 52, 54 Rechtsordnung/DHB verhängt worden ist, ggf. haftet der Betroffene nur persönlich.
- (3) Für die Betreibung von fälligen Gebühren und Abgaben sowie von Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO/DHB) und der Rechtsordnung (RO/DHB) einschließlich der HVR- Zusatzbestimmungen.
- Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.
- Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, sind HVR-Mitarbeiter, Mitglieder der Rechtsinstanzen, Schiedsrichter und Personen, die im DHB tätig sind, von der Sperre ausgenommen.
- (4) Entscheidungen der Rechts- oder Verwaltungsinstanzen dürfen bekannt gemacht werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Spieljahr (01.07. bis 30.06.)

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der HVR hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder Verein sein der am Handballspielbetrieb teilnimmt bzw. seinen Handballspielbetrieb eingestellt und diesen an eine Spielgemeinschaft abgetreten hat.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Vereine benachbarter Verbände deren Mannschaften am Handballspielbetrieb im Bereich des HVR teilnehmen (Gastvereine).
- (4) Ehrenmitglieder sind die nach § 8 Ernannten.

§ 6a Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereine, die das Handballspiel betreiben, können auf Antrag Mitglied werden, wenn
 - a) sie einem Sportbund in Rheinland-Pfalz angehören,
 - b) nach Veröffentlichung des Antrags gemäß § 50 innerhalb einer Frist von einem Monat seitens anderer Mitgliedsvereine kein begründeter Einspruch erfolgt ist,
 - c) dem Verbandsvorstand keine wesentlichen Nachteile über den Verein bekannt sind.
 - d) über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Gastvereine erwerben die außerordentliche Mitgliedschaft mit der Zulassung zum Spielbetrieb durch das Präsidium.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei Auflösung des Vereins und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft ist nur dann wirksam, wenn der Austritt mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit des betroffenen Vereins beschlossen wurde. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte dem HVR gegenüber. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
- (3) Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt,
 - b) seinen dem HVR gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt,
 - d) das Ansehen des HVR grob geschädigt hat.

Der Ausschluss kann nur durch den Verbandstag erfolgen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Verbandstag kann auf Antrag des Verbandsvorstandes Personen, die sich um den Handballsport besonders verdient gemacht haben, nach den Bestimmungen der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**§ 9 Rechte**

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des HVR teilzunehmen, Anträge einzubringen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken,
- b) bei den zuständigen Organen und Ausschüssen Auskunft in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuholen,
- c) beim Verbandsvorstand Beschwerde über das Verhalten von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse zu führen;
- d) gegen alle Bescheide und Entscheidungen der Organe und Ausschüsse die nach der Rechtsordnung zulässigen Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Pflichten

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) der Satzung und den Ordnungen des HVR sowie den Beschlüssen seiner Organe und Ausschüsse Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen,
 - b) an allen satzungsmäßigen sowie von den Organen und Ausschüssen einberufenen Tagungen teilzunehmen, Anfragen zu beantworten und sich ihnen gegenüber sportgerecht zu verhalten,
 - c) die angesetzten Pflichtspiele ordnungs- und termingemäß auszutragen,
 - d) die festgesetzten Spielklassenbeiträge, Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen fristgemäß zu entrichten,
 - e) die Urteile der Rechtsinstanzen anzuerkennen und im eigenen Verein zu vollstrecken,
 - f) dem Verband Spieler für Auswahlspiele und Lehrgänge zur Verfügung zu stellen,
 - g) eingeführte elektronische Medien und Programme anzuwenden,
 - h) sich bei den vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen der vom Verband herausgegebenen Formulare zu bedienen bzw. sich an dem jeweils angewandten Verwaltungsprogramm entsprechend anzumelden,
 - i) an der elektronischen Kommunikation mit dem HVR teilzunehmen, eine E-Mail-Adresse einzurichten, die zugleich die zustellungsfähige Adresse des Vereins ist,
 - j) bei Austritt aus dem HVR alle noch offenstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Bei Zusammenschlüssen von Vereinen oder Übernahme von Handballabteilungen haftet der neue Verein dem HVR gegenüber für Verpflichtungen des bisherigen Vereins.
- (3) Die Vereine sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder verantwortlich und haften dem Verband gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder. Bei Vereinswechsel geht die Haftung auf den neuen Verein über.

IV. Verbandsorgane und -ausschüsse**§ 11 Verbandsorgane**

- (1) Verbandstag,
- (2) Verbandsvorstand,
- (3) Präsidium,
- (4) Verbandsjugendtag,
- (5) Verbandsgericht,
- (6) Verbandssportgericht.

§ 12 Verbandsausschüsse

- (1) Technische Kommission,
- (2) Jugendausschuss,
- (3) Schiedsrichterausschuss,
- (4) Lehrstab,
- (5) Satzungskommission,
- (6) Ehrenausschuss.

V. Verbandstag**§ 13 Termin**

Der Verbandstag findet alle drei Jahre in den Monaten Juli bis November statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium festzulegen und in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 14 Einberufung

Der Verbandstag ist spätestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Präsidium einzuberufen. Die schriftliche Einberufung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, der Anträge und Vorlage der Jahresberichte an die Mitglieder des HVR postalisch, per FAX oder per E-Mail zu versenden.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- (1) dem Vorstandsvorstand,
- (2) den Mitgliedern des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts,
- (3) den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- (4) den Ehrenmitgliedern,
- (5) den Revisoren

§ 16 Stimmrecht

(1) Beim Verbandstag haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Vorstandsvorstandes,
- b) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
- c) die Ehrenmitglieder,

die übrigen Mitglieder haben beratende Stimmen.

- (2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme pro Mannschaft (ohne Mini + F-Jugend), die zu Beginn des Spieljahres gemeldet wurde.
- (3) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung ist nur innerhalb eines Mitgliedsvereines zulässig. Die Stammvereine einer Spielgemeinschaft übertragen die Gesamtzahl ihrer Stimmen an die Spielgemeinschaft. Um eine einheitliche Stimmenabgabe zu gewährleisten erhält der Vertreter der Mitgliedsvereine eine Stimmkarte und Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmen.
- (4) Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben nur eine Stimme, auch wenn sie mehrere Funktionen auf sich vereinigen. Stimmübertragung ist unzulässig. Außerdem können sie während der Ausübung des Stimmrechts ihren Verein nicht vertreten.
- (5) Das Stimmrecht der zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder erlischt mit der Entlastung. Erst nach erfolgter Wahl haben die neu- oder wiedergewählten Mitglieder des Vorstandsvorstandes wieder Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben

- (1) Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen übertragen ist.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer zum Verbandsgericht und Verbandssportgericht,
 - d) die Wahl des Schulsportreferenten zum Jugendausschuss und zum Lehrstab,
 - e) die Wahl des Beauftragten für den Bereich Minihandball zum Jugendausschuss,
 - f) die Wahl der Beisitzer zum Schiedsrichterausschuss,
 - g) die Wahl der drei Revisoren,
 - h) die Genehmigung der Haushaltspläne,
 - i) die Änderung der Satzung und der Ordnungen,
 - j) die Entscheidung über fristgemäß eingebrachte Anträge,
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
 - m) die Frage der Auflösung des HVR.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Eröffnung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, Genehmigung der Tagesordnung,
- (2) Bildung des Wahlausschusses,
- (3) Grußworte und Ehrungen,
- (4) Jahresberichte,
- (5) Feststellen der Anwesenheit und Stimmzahl,
- (6) Satzungs- und Ordnungsänderungen,
- (7) Anträge an den Verbandstag,
- (8) Bericht der Revisoren,
- (9) Entlastung,
- (10) Neuwahlen,
- (11) Genehmigung der Haushaltspläne,
- (12) Entgegennahme von Bewerbungen für den Tagungsort des nächsten Verbandstages und Verbandsjugendtages,
- (13) Verschiedenes.

§ 19 Wahlen

- (1) Alle Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgesetzten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
- (4) Den Wahlen gehen Vorschläge voraus, die durch Zuruf erfolgen. Die Vorgesetzten sollen ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Amtsübernahme erklären.
- (5) Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsvereine. Nichtanwesende können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Amtsübernahme vorliegt.
- (6) Die zu wählenden Mitarbeiter müssen volljährig und sollen mindestens ein Jahr ununterbrochen Mitglied eines Mitgliedsvereins sein.

- (7) Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch den Wahlausschuss, der unter Punkt 1 der Tagesordnung aus den anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- (8) Vor jeder Wahl ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:
 - a) vom Vorstand,
 - b) vom Präsidium,
 - c) vom Verbandsjugendtag,
 - d) von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Anträge müssen der Satzungskommission spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag vorliegen und den Vereinen mindestens 10 Tage vor dem Verbandstag zugestellt werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (3) Dringlichkeitsanträge zu Satzungs- und Ordnungsänderungen sind unzulässig.
- (4) Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, geschäftsordnungsmäßige Anträge und Anträge zur Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag stellen.
- (5) Der Vorstand und das Präsidium können jederzeit Anträge einbringen, ausgenommen hiervon sind Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss einen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine verlangt wird.
- (2) Der außerordentliche Verbandstag hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- (3) Das Präsidium bestimmt den Tagungsort des außerordentlichen Verbandstages und die Form der Einberufung.

§ 22 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

§ 23 Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich. Der Präsident hat das Recht, für einzelne Punkte der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen. Er muss dies tun, wenn die Versammlung den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Über Punkte, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, ist allseits strengstes Stillschweigen zu wahren, außer, wenn von der Stillschweigepflicht ausdrücklich entbunden wird.

§ 24 Kosten

- (1) Die Kosten des Verbandstages tragen:
 - a) der HVR für die Mitglieder der Verbandsorgane und -ausschüsse sowie die Revisoren und Ehrenmitglieder,
 - b) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder für ihre Vertreter.

VI. Der Verbandsvorstand**§ 25 Zusammensetzung**

- (1) Präsidium,
- (2) Männerwart,
- (3) Frauenwart,
- (4) Jungenwart,
- (5) Mädelswart,
- (6) Schiedsrichterwart,
- (7) Vorsitzender Lehrstab,
- (8) Pressewart.

§ 26 Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten je nach Erfordernis. Der Verbandsvorstand muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 27 Aufgaben

- (1) Der Verbandsvorstand ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind.
- (2) In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, ist der Verbandsvorstand für die Verabschiedung des Haushaltes rechtswirksam zuständig.
- (3) Der Verbandsvorstand hat das Recht, in die Geschäftsführung sämtlicher Organe und Ausschüsse Einsicht zu nehmen. Dieses Recht kann auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit eines Ausschusses.
- (5) Der Verbandsvorstand kann notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Verbandsvorstand entscheidet auf Vorschlag der Technischen Kommission über Änderungen des Spielsystems und der Spielklassen sowie über die Durchführungsbestimmungen als Ergänzung zu den Ordnungen des DHB.

§ 28 Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

VII. Das Präsidium**§ 29 Zusammensetzung**

- (1) Präsident
- (2) Vizepräsident Finanzen als Vertreter des Präsidenten
- (3) Vizepräsident Spieltechnik
- (4) Vizepräsident Jugend und Entwicklung
- (5) Vizepräsident Recht

§ 30 Aufgaben

- (1) Das Präsidium leitet die Geschäfte des HVR. Vertreter des HVR im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen oder jeweils zwei Vizepräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen allein, oder jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinsam sind zur Vertretung des HVR berechtigt.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, über die beschlossenen Haushaltspläne rechtswirksam zu verfügen.
- (3) Der Präsident - im Verhinderungsfalle der Vizepräsident Finanzen - repräsentiert den HVR nach außen.
- (4) Das Präsidium beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Organe und Ausschüsse. Er hat das Recht, Beschlüsse der Organe, Ausschüsse und Ressortleiter aufzuheben. Dies gilt jedoch nicht bei Entscheidungen der nicht weisungsgebundenen Rechtsinstanzen in Rechtsfällen und des Datenschutzbeauftragten.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Organe und Ausschüsse, welche die Interessen des Verbandes schädigen, nach vorheriger Verwarnung von ihrem Amt zu entbinden. Auf Antrag des Betroffenen ist der Ehrenausschuss zu hören.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe und Ausschüsse teilzunehmen.
- (7) Das Präsidium hat das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres erforderlich werdende Ausschüsse einzusetzen. Geht die Tätigkeit eines solchen Ausschusses über den folgenden Verbandstag hinaus, so ist die Einsetzung des Ausschusses und die Wahl seiner Mitglieder vom Verbandstag zu bestätigen. Ein Ausschuss, der mit der Durchführung einer bestimmten Aufgabe beauftragt ist, wird nach deren Erledigung wieder aufgelöst.
- (8) Dem Präsidium steht die Ausübung des Gnadenrechts nach den entsprechenden Bestimmungen der Rechtsordnung zu.
- (9) Dem Präsidenten obliegt die Gesamtverantwortung für die Geschäftsstelle.
- (10) Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegen die Vertretung des Präsidenten und die Vermögensverwaltung. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Finanz- und Gebührenordnung des HVR (FGO).
- (11) Dem Vizepräsidenten Spieltechnik obliegt die Gesamtverantwortung für den Spielbetrieb im HVR und ist Vorsitzender der Technischen Kommission.
- (12) Dem Vizepräsidenten Jugend und Entwicklung obliegt die Gesamtverantwortung der Jugend, er ist Vorsitzender des Jugendausschusses.
- (13) Der Vizepräsident Recht hat auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen zu achten. Er ist für die den HVR betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig, insbesondere ist er Ansprechperson für Fälle von Manipulation und Bestechung sowie deren Prävention.
Er berät die Organe, Ausschüsse, die Verwaltungsinstanzen, insbesondere die Spielleitenden Stellen des HVR bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und beim Abschluss von Verträgen aller Art. Er kann an Verfahren der Sportgerichte teilnehmen, falls dies im Interesse des HVR geboten ist. Dem Vizepräsident Recht obliegt die ständige Information der Vorsitzenden der Rechtsinstanzen.
- (14) Ein Mitglied des Präsidiums ist für die Passstelle und Lizenzverwaltung zuständig.

§ 31 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. In finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist er nur in seiner Gesamtheit beschlussfähig, wenn Einzelentscheidungen über einen Betrag von 1000,- € hinausgehend, gefällt werden sollen.

VIII. Die Jugendorgane**§ 32 Verbandsjugendtag**

- (1) Der Verbandsjugendtag findet alle 3 Jahre vor dem Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monate vorher festzulegen und in geeigneter Form ~~bzw. in den amtlichen Nachrichten~~ bekanntzugeben.
- (2) Die schriftliche Einberufung durch den Jugendausschuss ~~ist spätestens 3 Wochen~~ ~~muss drei Wochen~~ vor dem Verbandsjugendtag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und den Anträgen zum ~~Verbandsjugendtag~~ über die Mitgliedsvereine den stimmberechtigten Mitgliedern ~~postalisch, per FAX oder E-Mail zu zusenden. zugehen. Die Einladung kann auch mittels elektronischer Medien erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass diese den Beteiligten zugehen.~~
- (3) Dem Verbandsjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) je einem Vertreter der männlichen und je einem Vertreter der weiblichen Jugend aus den Mitgliedsvereinen bzw. Gastvereinen, die zum Meldeschluss entsprechende Jugendmannschaften gemeldet haben,
 - b) je einem Jugendsprecher der männlichen und je einem Jugendsprecher der weiblichen Jugend aus den Mitgliedsvereinen bzw. Gastvereinen, die zum Meldeschluss entsprechende Jugendmannschaften gemeldet haben oder deren Vertreter,
 - c) der Verbandsjugendausschuss.
- (4) Der Verbandsjugendtag hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahlen am Verbandstag für:
 - a) den Vizepräsidenten Jugend und Entwicklung als Vorsitzenden des Jugendausschuss,
 - b) den Jungenwart und den Mädelswart,
 - c) den Beauftragten für den Bereich Minihandball.
- (5) Der Verbandsjugendtag wählt zum Jugendausschuss die Jugendsprecher zum Verbandsjugendausschuss und deren Vertreter aus dem Kreis der unter Ziffer 3b) beschriebenen Personen, ihr Höchstalter beträgt für die Wahl 23 Jahre.
- (6) Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Eröffnung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Bildung des Wahlausschusses,
 - c) Jahresberichte,
 - d) Feststellen der Anwesenheit und Stimmenzahl,
 - e) Vorschläge zu Satzungsänderungen im Bereich der Jugend,
 - f) Vorschläge für Änderungen der Jugendordnung,
 - g) Vorschläge für Anträge an den Verbandstag,
 - h) Entlastung,
 - i) Neuwahlen,
 - j) Verschiedenes.
- (7) Die Regularien für die Wahlen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Außerordentlicher VJT, Öffentlichkeit und Kosten richten sich nach den §§ 19 bis 24.
- (8) Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 33 Der Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) Vizepräsident Jugend und Entwicklung als Vorsitzender,
 - b) Jungenwart,
 - c) Mädelswart,
 - d) Vorsitzender Lehrstab,
 - e) Jugendsprecher (männlicher Bereich),
 - f) Jugendsprecher (weiblicher Bereich),
 - g) Schulsportreferent,
 - h) Beauftragte für den Bereich Minihandball.
- (2) Der Jungenwart und der Mädelswart sind gleichberechtigte Vertreter des Vorsitzenden, sie haben, wie der Vorsitzende Lehrstab, Sitz und Stimmrecht im Verbandsvorstand.
- (3) Die weiteren Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.

IX. Die Rechtsinstanzen**§ 34 Das Verbandsgericht**

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer wählen aus ihren Reihen den Vertreter des Vorsitzenden.
- (3) Das Verbandsgericht ist 2. Instanz (Berufungsinstanz) für sämtliche Urteile des Verbandssportgerichts.

§ 35 Das Verbandssportgericht

- (1) Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer wählen aus ihren Reihen den Vertreter des Vorsitzenden.
- (3) Das Verbandssportgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in 1. Instanz aus.

X. Verbandsausschüsse und Ressortleiter**§ 36 Die Technische Kommission**

- (1) Zusammensetzung:
- a) Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender,
 - b) Vizepräsident Jugend und Entwicklung als Vertreter,
 - c) Männerwart,
 - d) Frauenwart,
 - e) Schiedsrichterwart,
 - f) Vorsitzender Lehrstab,
- (2) Die Technische Kommission ist für den gesamten Spielbetrieb und das Lehrwesen im Bereich des HVR verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Durchführung der Meisterschaftsspiele sowie der Pokalspiele und anderer Spielformen,
 - b) die Überwachung des Freundschaftsspielbetriebes,
 - c) die Genehmigung von Turnieren und internationalen Freundschaftsspielen,
 - d) Vorschläge über Änderungen des Spielsystems und der Spielklassen,
 - e) Erstellung und Fortführung der Durchführungsbestimmungen und des Bußgeldkataloges als Ergänzung zu den Ordnungen des DHB.

§ 37 Der Schiedsrichterausschuss

- (1) Zusammensetzung:
- a) Schiedsrichterwart als Vorsitzender,
 - b) Schiedsrichterlehrwart,
 - c) bis zu 6 Beisitzer, sie wählen aus ihren Reihen den Stellvertreter des SR-Wartes.
- (2) Der Schiedsrichterlehrwart wird auf Vorschlag der Technischen Kommission vom Präsidium berufen und hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Leitung des Schiedsrichterwesens im Verbandsgebiet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Einsetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und SR-Beobachter,
 - b) der Schiedsrichteraustausch mit den benachbarten Verbänden,
 - c) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und SR-Beobachter,
 - d) die einheitliche Auslegung und Anwendung der Handballregeln im Bereich des HVR,
 - e) Überwachung der Schiedsrichterordnung,
 - f) Mitarbeit bei Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen im Bereich der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre.

§ 38 Der Lehrstab

(1) Zusammensetzung:

- a) Vorsitzender Lehrstab,
- b) Lehrwart als Vertreter,
- c) Schiedsrichterlehrwart,
- d) Schulsportreferent,
- e) Jungenwart,
- f) Mädewart.

(2) Der Lehrstab plant und koordiniert die Lehrarbeit für die verschiedenen Ausbildungsbereiche gemeinsam mit den zuständigen Ressortleitern der Technischen Kommission.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt auf dem Verbandstag.

(3) Der Lehrwart und die Verbandstrainer werden vom Präsidium berufen.

§ 39 Die Satzungskommission

(1) Zusammensetzung:

- a) Vizepräsident Recht als Vorsitzender,
- b) Vizepräsident Spieltechnik als Vertreter,
- c) Vorsitzender des Verbandsgerichts,
- d) Vorsitzender des Verbandssportgerichts,
- e) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgerichts,
- f) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandssportgerichts.

(2) Die Satzungskommission hat die Aufgabe, die Satzung und die Ordnungen laufend zu überprüfen und Verbesserungen vorzuschlagen. Das gleiche gilt für Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderung zum Verbandstag. Die Vorschläge und die Anträge sind mit entsprechendem Kommentar dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag vorzulegen.

(3) Bei Ordnungsänderungen des DHB, die für den Bereich des HVR bindend sind, hat die Satzungskommission die entsprechenden §§ der HVR-Ordnungen abzuändern und die Neufassung gemäß § 50 zu veröffentlichen. Das gleiche gilt für rein redaktionelle Änderungen der Ordnungen, die durch ordnungsändernde Beschlüsse des DHB oder des HVR erforderlich geworden sind.

§ 40 Der Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss setzt sich aus den Ehrenmitgliedern und den Trägern der Goldenen Ehrennadel zusammen. Einzelheiten - auch hinsichtlich seiner Aufgaben - sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 41 Der Pressewart

Der Pressewart ist verantwortlich für den Kontakt mit der Presse und für sachliche und aufklärende Presseinformation. Ihm obliegt die Berichterstattung über den Spielbetrieb und die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

§ 42 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einberufung der Verbandsausschüsse erfolgt schriftlich durch den jeweiligen Vorsitzenden je nach Erfordernis. Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder verlangt wird.
- (2) Alle Verbandsausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

XI. Allgemeine Geschäftsordnung**§ 43 Versammlungsleitung**

- (1) Alle Versammlungen, Tagungen oder Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, wird der Versammlungsleiter aus den Reihen der Teilnehmer gewählt. Gleiches gilt bei der Entlastung der Vorstände und Ausschussmitglieder, sowie bei der Neuwahl des Vorsitzenden.
- (2) Der Versammlungsleiter eröffnet die Tagung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Tagesordnung.
- (3) Er bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung steht dem Versammlungsleiter das Recht der Unterbrechung oder Beendigung vor Abwicklung der Tagesordnung zu. Grobe Störungen können von ihm mit sofortigem Ausschluss aus der Versammlung geahndet werden.

§ 44 Redeordnung

- (1) Alle Versammlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht zu haben.
- (2) Über die sich zu Wort meldenden Teilnehmer ist eine Rednerliste zu führen. Die Sprecherlaubnis ist der Reihenfolge entsprechend zu erteilen. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe oder Ausschüsse das Wort erteilen.
- (3) Spricht ein Redner nicht zur Sache, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Leistet er dieser Aufforderung nicht Folge, ist ihm nach Verwarnung zu dem betreffenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
- (4) Zu einer Bemerkung "zur Geschäftsordnung", "zur tatsächlichen Berichtigung" und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort sofort und unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- (5) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Redner, die zu einer Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ist der Antrag angenommen, hat der Versammlungsleiter nur noch je einem Redner für und gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 45 Beschlüsse, Abstimmungen und Protokolle

- (1) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Zweidrittelmehrheit ist auch erforderlich bei Beschlüssen nach § 20 (2) (Dringlichkeitsanträge) und § 27 (5) (Ordnungsänderungen durch den Vorstand). Die Auflösung des HVR kann gemäß § 52 (1) nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Alle anderen Beschlüsse sind bei einfacher Mehrheit gültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder zeigen der Stimmkarten mit der Anzahl der Stimmen, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird, bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Bei offenen Abstimmungen ist eine Gegenprobe durchzuführen.

Die geheime bzw. schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmzettel müssen folgendes enthalten:

- a) Datum der Abstimmung
 - b) Nummer der Abstimmung (Wahlgang)
 - c) Anzahl der Stimmen
- (4) Über alle Tagungen, Versammlungen und Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Präsidium zur Kenntnis zuzuleiten.
 - (5) Jedes Protokoll hat im Wesentlichen folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Datum, Ort, Bezeichnung, Anfang und Ende der Tagung oder Sitzung,
 - b) ein Verzeichnis der Anwesenden und der entschuldigt oder unentschuldigt Fehlenden,
 - c) alle gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
 - (6) Alle Teilnehmer an Tagungen und Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich der Sache nach als notwendig erweisen, Dritten gegenüber zu schweigen.

XII. Schlussbestimmungen**§ 46 Mitarbeiter**

- (1) Alle Mitarbeiter der Organe und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Sie dürfen in eigener Sache - ihre Person oder ihren Verein betreffend - nicht an der Beratung und Entscheidung mitwirken. Ob eigene Sache vorliegt, entscheidet das Organ oder der Ausschuss in Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters.
- (3) Alle Verbandsmitarbeiter werden mit einem Lichtbildausweis versehen, der Eigentum des Verbandes ist und zu freiem Eintritt zu allen Handballspielen innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt. Beim Ausscheiden aus dem Amt ist der Ausweis unaufgefordert dem Präsidium zurückzugeben.
- (4) Für Ehrenmitglieder und Träger der Goldenen Ehrennadel gelten die Bestimmungen der Ehrenordnung.

§ 47 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit aller Mitarbeiter dauert drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, sie setzt jedoch Entlastung voraus.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird für das jeweilige Amt durch den Verbandsvorstand ein Mitglied kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag ernannt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Wahl ein Amt nicht besetzt werden kann.
- (3) Scheidet der Präsident vorzeitig aus und der Vizepräsident Finanzen ist nicht bereit, das Amt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu übernehmen, so muss ein außerordentlicher Verbandstag die Neuwahl des Präsidenten vornehmen.

§ 48 Geschäftsstelle und Verbandsangestellte

- (1) Zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Im Bedarfsfalle können nach Genehmigung durch den Verbandsvorstand Angestellte beschäftigt werden, die nach Pauschalsätzen oder vergleichbaren Tarifsätzen entlohnt werden.
- (2) Angestellte des HVR können innerhalb des Verbandes keine Ehrenämter bekleiden.

§ 49 Finanzierung des HVR

- (1) Der HVR finanziert sich aus:
 - a) den Spielklassenbeiträgen
 - b) den Abgaben für die vom Verband angesetzten Spiele
 - c) den Einnahmen aus Auswahlspielen und sonstigen Verbandsveranstaltungen,
 - d) Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren,
 - e) Ordnungsstrafen und Geldbußen,
 - f) Zuschüsse aus Landesmitteln,
 - g) sonstigen Einnahmen.
- (2) Sämtliche Einnahmen des HVR sind zweckgebunden; sie können nur zur Erfüllung der dem HVR nach § 2 der Satzung gestellten Aufgaben verwendet werden.
- (3) Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 50 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden durch Rundschreiben per E-Mail und auf der HVR-Homepage veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Beschlüsse über Erlass / Änderung / Aufhebung von Satzung / Ordnungen / ~~Richtlinien~~ / ~~Statuten~~ / ~~Bestimmungen~~ / Nutzungsvereinbarungen erfolgen als eigenständige Mitteilung, die die Änderung zweifelsfrei erkennen lassen.

§ 51 Datenverarbeitung, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks, insbesondere der Organisation DHB, DOSB, IHF, EHF, NADA) und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsvereine verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied und Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 52 Auflösung des HVR

- (1) Die Auflösung des HVR kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Bei Auflösung des HVR fällt das zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem Sportbund Rheinhessen zu mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportfördernde und jugendpflegerische Zwecke, die dem Handballsport dienen, zu verwenden.

§ 53 Ermächtigungsklausel

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung im Vereinsregister oder aufgrund landesbehördlicher Vorgaben erforderlich sind, durch Mehrheitsbeschluss vorzunehmen.

§ 54 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind unverzüglich nach dem jeweiligen Verbandstag beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Sie treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die erfolgte Eintragung hat das Präsidium innerhalb eines Monats gemäß § 50 bekannt zugeben.